

Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/820

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Schengen-bedingte Teilrevision des Waffenrechts.....	5
1.2 Weiterentwicklung des Schengen-Rechts.....	6
1.3 National motivierte Revision des Waffenrechts.....	6
1.4 Anpassung der kantonalen Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts	7
1.5 Vernehmlassungsverfahren	7
1.6 Alternativen.....	8
1.7 Verhältnis zur Planung	8
2. Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
2.1 Personalbedarf für den Vollzug des geltenden Waffenrechts	8
2.2 Zusätzlicher Personalbedarf für den Vollzug des revidierten Waffenrechts (schengen- bedingte als auch national motivierte Änderungen).....	9
2.3 Zusätzlicher Sachaufwand für den Vollzug des revidierten Waffenrechts (sowohl schengen-bedingte als auch national motivierte Änderungen).....	11
2.4 Einnahmen für den Kanton.....	12
2.5 Einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten für den Kanton Solothurn.....	12
2.6 Vollzugsmassnahmen.....	12
2.7 Auswirkungen auf die Gemeinden	12
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	12
3.1 Allgemeine Bestimmungen	12
3.2 Waffen- und Munitionserwerb	13
3.3 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen (Europäischer Feuerwaffenpass).....	15
3.4 Ausnahmbewilligungen.....	16
3.5 Neue Kontrollmöglichkeiten der Polizei Kanton Solothurn und computerisierte Datensammlungen	17
3.6 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	17
4. Rechtliches	17
5. Antrag	18
6. Beschlussesentwurf	19

Kurzfassung

Mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über die Assoziierung an Schengen und Dublin vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004 7149) wurde das geltende Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz; WG; SR 514.54) geändert. Die entsprechenden, so genannten schengen-bedingten Änderungen des Waffengesetzes werden durch eine vom Bundesrat beschlossene Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (Waffenverordnung; WV; SR 514.541) konkretisiert.

Parallel zu diesen schengen-bedingten Änderungen hat die Bundesversammlung am 22. Juni 2007 weitere Änderungen des Waffengesetzes beschlossen (so genannt national motivierte Revision des Waffengesetzes). Die Referendumsfrist ist am 11. Oktober 2007 unbenutzt abgelaufen.

Die beiden Revisionen des Waffenrechts sollen gemeinsam, voraussichtlich auf den 1. November 2008, in Kraft treten.

Der Vollzug der Waffengesetzgebung obliegt den Kantonen.

Die Vorlage bezweckt die Anpassung der geltenden kantonalen Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 11. Mai 1999 (BGS 512.211) an die neuen eidgenössischen Bestimmungen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts.

1. Ausgangslage

1.1 Schengen-bedingte Teilrevision des Waffenrechts

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 5. Juni 2005 im Rahmen des fakultativen Staatsvertragsreferendums den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004 7149) angenommen. Das Abkommen von Schengen enthält unter anderem auch Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Waffen sowie über den grenzüberschreitenden Transfer von Schusswaffen. Die Schweiz ist zur Übernahme dieser waffenrechtlichen Vorschriften des Schengen-Besitzstandes, vorab der Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen), verpflichtet. Diese bezweckt – wie das geltende schweizerische Waffenrecht – die Bekämpfung des Schusswaffenmissbrauchs. Es handelt sich dabei um Rahmenvorschriften, die lediglich Grundsätze aufstellen, welche von den Schengen-Mitgliedstaaten zu beachten sind (Prinzip der Mindestharmonisierung). Weitergehende nationale Regelungen sind demnach zulässig; eine Verpflichtung, solch weitergehende Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, besteht jedoch nicht. Den nationalen Gesetzgebern verbleibt damit ein entsprechender Gestaltungsspielraum.

Die Schweiz hat die Ratifizierungsurkunde zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes¹⁾ (SAA) am 20. März 2006 deponiert. Nach der nunmehr erfolgten Ratifizierung seitens der EU ist das SAA am 1. März 2008 in Kraft getreten. Ausserdem erfolgt die Anwendung der Abkommen erst, wenn der Rat der EU die förmliche Inkraftsetzung beschlossen hat. Diese wird erst nach Abschluss aller notwendigen Umsetzungsarbeiten in der Schweiz und entsprechend erfolgreicher Evaluation durch die übrigen Schengen-Staaten, voraussichtlich Anfang November 2008, erfolgen.

Mit Art. 3 i. V. m. Ziff. 6 des erwähnten Bundesbeschlusses wurde das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) entsprechend geändert (so genannte schengen-bedingte Änderungen). Die waffenrechtlichen Mindestvorgaben des Schengen-Besitzstandes wurden demnach in das schweizerische Recht umgesetzt. Dabei wurden lediglich die zur Umsetzung der Mindestvorgaben von Schengen zwingend erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Anpassungen, die darüber hinausgehen, wurden nicht vorgenommen. Am 15. Dezember 2006 hat der Bundesrat die Anpassung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (Waffenverordnung; WV; SR 514.541) verabschiedet. Diese konkretisiert die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Die schengen-bedingten Änderungen des Waffengesetzes und der revidierten Waffenverordnung sollen gemeinsam in Kraft treten, voraussichtlich auf den 1. November 2008.

¹⁾ BBl 2004 6447

Schengen-bedingt sind insbesondere die folgenden Änderungen:

- Erweiterung des Katalogs grundsätzlich verbotener Waffen.
- Gleichbehandlung des Waffenerwerbs im Handel und unter Privaten.
- Gleichbehandlung des Erbgangs mit anderen Erwerbsfällen.
- Anpassung der Waffenerwerbsscheinsvoraussetzungen für Feuerwaffen.
- Gleichbehandlung des Waffen- und des Munitionserwerbs.
- Regelung des Waffen- und des Munitionsbesitzes.
- Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen.
- Nachweis der Erwerbsberechtigung für Personen mit Wohnsitz im Ausland.
- Informationsaustausch mit Schengen-Staaten.
- Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses.
- Begleitschein für den Export von Feuerwaffen in einen Schengen-Staat.

1.2 Weiterentwicklung des Schengen-Rechts

Die Schweiz ist gestützt auf das SAA verpflichtet, Weiterentwicklungen des Schengen-Rechtes zu übernehmen. Im Gegenzug zur Übernahmepflicht hat die Schweiz das Recht, an den Weiterentwicklungen mitzuwirken. Ein formelles Stimmrecht steht der Schweiz allerdings nicht zu. Neue Regeln sind dem Bundesrat und dem Parlament sowie – bei einem Referendum – dem Volk zu unterbreiten.

Eine Änderung der erwähnten Waffenrichtlinie, welche den Schengen-Staaten die neue Verpflichtung auferlegt, spätestens ab dem 31. Dezember 2014 ausschliesslich computerisierte Waffenregister zu führen, ist absehbar. Das Europaparlament hat ihr bereits zugestimmt. Dieser Verpflichtung wird auch das Waffenbüro der Polizei Kanton Solothurn nachzukommen haben. Aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie erscheint es sinnvoll, die ausschliesslich computerisierte Registrierung bereits heute in der kantonalen Waffenverordnung vorzusehen.

1.3 National motivierte Revision des Waffenrechts

Parallel zur schengen-bedingten Revision des Waffenrechts wurde eine national motivierte Revision des Waffenrechts durchgeführt. Es handelt sich vorwiegend um präventive Massnahmen gegen den Waffenmissbrauch. Ausserdem bezweckt sie, Lücken, die sich in der praktischen Anwendung des Gesetzes gezeigt haben, zu schliessen und die teilweise recht unterschiedliche kantonale Vollzugspraxis zu vereinheitlichen. Diese Revision des Waffengesetzes wurde am 22. Juni 2007 verabschiedet; die Referendumsfrist ist am 11. Oktober 2007 unbenutzt abgelaufen. Derzeit wird eine Revision der Waffenverordnung erarbeitet, welche diese Änderungen konkretisiert. Sie soll im Juni 2008 dem Bundesrat zum Beschluss vorgelegt werden. Ob sich daraus erneut ein Umsetzungsbedarf für die Kantone ergibt, ist derzeit nicht abschliessend zu beantworten. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass die kantonale Verordnung erneut anzupassen sein wird. Die national motivierten Änderungen des Waffengesetzes und der Waffenverordnung sollen gleichzeitig mit den unter Ziff. 1.1 erwähnten schengen-bedingten Änderungen des Waffenrechts in Kraft treten, voraussichtlich auf den 1. November 2008.

National motivierte Änderungen des Waffengesetzes sind insbesondere:

- Erweiterung des Geltungsbereichs des WG auf antike Waffen, bestimmte Druckluft- und CO₂-Waffen, Schleudern sowie auf bestimmte Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen.
- Erweiterung des Gegenstandes des WG auf Waffen- und Munitionsbestandteile. Ausserdem wird neu auch der Transport geregelt.
- Verbot des anonymisierten Waffenverkaufs.
- Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände.
- Rechtsgrundlage zur Auskunftserteilung der Polizei an Private.
- Regelung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen.
- Verpflichtung der Vollzugsorgane, bei Inhabern von Waffenhandelsbewilligungen regelmässig Kontrollen durchzuführen.
- Rechtsgrundlage, um bei Inhabern einer Bewilligung gestützt auf das WG die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren.
- Melderecht für Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterstehen.
- Pflicht der Kantone zur (weitgehend) gebührenfreien Entgegennahme von Waffen.
- Pflicht der Kantone zur Bestellung einer Meldestelle. Dieser werden bestimmte Meldepflichten an die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes auferlegt.

Die in den Ziff. 1.1 bis 1.3 genannten Änderungen haben für die Kantone, welche gemäss Art. 38 Abs. 1 WG mit dem Vollzug des Waffenrechts betraut sind, einen entsprechenden Umsetzungsbedarf in personeller und rechtlicher Hinsicht zur Folge. Die Vorlage bezweckt, diesen zu regeln.

1.4 Anpassung der kantonalen Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts

Art. 38 Abs. 2 WG verpflichtet die Kantone, Bestimmungen für den kantonalen Vollzug zu erlassen und diese den Bundesbehörden mitzuteilen. Die geltende Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 11. Mai 1999 (BGS 512.211), welche den kantonalen Vollzug, die Zuständigkeit und das Verfahren regelt, ist den geänderten eidgenössischen Rechtsgrundlagen anzupassen. Die Vorlage setzt demnach die durch die eidgenössischen Gesetzesänderungen (sowohl die schengen-bedingten als auch die national motivierten) erforderlichen Anpassungen um; weitergehende inhaltliche Anpassungen werden nicht vorgenommen. Es ist sachgerecht, die Änderung der kantonalen Verordnung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Erlassänderungen in Kraft zu setzen, d. h. auf den 1. November 2008. Die Umsetzung der schengen-bedingten Änderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsstufe ist Voraussetzung für die erfolgreiche Evaluation der Schweiz durch die EU.

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf § 39 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) kann vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Den Kantonen kommt lediglich

eine Vollzugsaufgabe zu. Die kantonale Verordnung regelt in erster Linie die Organisation und das Vollzugsverfahren. Die Vollzugsaufgabe ist der Polizei Kanton Solothurn übertragen. Diese Zuständigkeitsregelung bleibt bestehen. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ist deshalb zu verzichten.

1.6 Alternativen

Aus der Änderung des eidgenössischen Waffenrechtes ergibt sich für die Kantone zwingender Umsetzungsbedarf.

1.7 Verhältnis zur Planung

Im Legislaturplan 2005–2009 wurde die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit als zentraler politischer Schwerpunkt aufgenommen. Die Umsetzung sowohl der schengen-bedingten Änderungen der Waffengesetzgebung (z. B. Gleichbehandlung des Erwerbs im Handel und unter Privaten, Erwerbsscheinspflicht für den Erwerb durch Erbgang) als auch diejenige der national motivierten Revision (insbesondere Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände, Melderecht von Personen, welche einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, sowie die Kontrollmöglichkeit von Bewilligungsinhabern) sind geeignet, dieses Wirkungsziel zu erreichen.

2. Personelle und finanzielle Konsequenzen

2.1 Personalbedarf für den Vollzug des geltenden Waffenrechtes

Bereits in unserem Schreiben an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 20. September 2005 (RRB Nr. 2005/1940 vom 20. September 2005) sowie in unseren periodischen Berichterstattungen an die genannte Konferenz haben wir jeweils darauf hingewiesen, dass die schengen-bedingten Änderungen der Waffengesetzgebung bei der vollziehenden Behörde, das heisst bei der Polizei Kanton Solothurn, zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen werden. Die national motivierte Revision wird den schengen-bedingten Mehraufwand zusätzlich erhöhen. Der personelle Aufwand für den korrekten Vollzug des Waffenrechtes ist nicht zu unterschätzen.

Derzeit ist das kantonale Waffenbüro der Polizei, welches u. a. für alle in der Verordnung genannten Aufgaben zuständig ist, mit einer 100 %-Stelle dotiert. Die unten stehenden Erfahrungszahlen zeigen den Arbeitsaufwand für die Jahre 2006 und 2007 auf:

Aufgaben:	Anzahl		Std./ Gesuch	Total Std.		Gebühren in Fr.	
	2006/	2007		2006/	2007	**2006/	2007
Waffenerwerbsscheine	260/	267	1.00	260/	267	13'000/	13'350
Ausnahmebewilligungen	25/	44	2.00	50/	88	3'750/	5'300
Waffentragscheine (Prüfung Theorie/Praxis)	26/	67	5.00	130/	335	3'195/	10'385
Seriefeuerwaffenkontrolle (administrativ)	148/	148	1.00	148/	148		
Seriefeuerwaffen Mutationen	21/	36	1.00	21/	36		
Erwerbsschein verweigert	13/	22	2.00	26/	44		
Tragschein verweigert	5/	3	4.00	20/	12		
Waffenbeschlagnahmung/Verweigerung der Rückgabe	8/	7	4.00	32/	28		
Militärische Gesuche um Überlassung der Armeewaffe	247/	261	1	247/	261	--	
Auskunft/Beratung (intern/extern)	220/	220	2.00	440/	440		
Total Std. und Fr. 2006 und 2007*				1'334/	1'619	19'945/	29'035

* Nicht eingerechnet sind die Stunden für die Bearbeitung von Einsprachen

** Die Gebühren basieren auf dem Gebührentarif im Anhang 1 der Waffenverordnung

2.2 Zusätzlicher Personalbedarf für den Vollzug des revidierten Waffenrechts (schengenbedingte als auch national motivierte Änderungen)

Die unter Ziff. 2.1 genannten Zahlen dienen als Grundlage für die Berechnung beziehungsweise Schätzung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes, der als Folge der Revision der kantonalen Waffenverordnung auf die Polizei Kanton Solothurn zukommen dürfte.

Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand zeichnet sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Die Gleichbehandlung des Waffenerwerbs im Handel und unter Privaten führt zu einer grösseren Anzahl von Bewilligungsgesuchen.

Gesuchsbearbeitung (Auskunft/Ergänzungen)	0,25 Std.
Prüfung (ABI, RIPOL, GK, evt. ZAR, andere Ämter)	0,50 Std.
Administration (Ausstellung Waffenerwerbsschein/Erfassen im ABI)	0,25 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 250 Gesuche zusätzlich	250,00 Std.

- Die neue Verpflichtung der Kantone, vor Erteilung eines Waffenerwerbsscheins die Stellungnahme der für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen kantonalen Behörde einzuholen, erhöht den polizeilichen Aufwand in doppelter Hinsicht, da es sich bei der auskunftserteilenden Stelle auch um die Kantonspolizei handelt.

Anfragen (Kantone/ZSW Bern)	0,25 Std.
Geschätzte Zahl ca. 300 Gesuche zusätzlich	75,00 Std.
Auskunftserteilung (Kontrolle ABI, GK, Oberamt, evt. Gemeinden)	0,50 Std.
Geschätzte Zahl ca. 300 Gesuche zusätzlich	150,00 Std.

- Die Neuregelung des Erbgangs von Waffen hat zur Folge, dass entweder ein Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Die grössere Anzahl von Bewilligungsgesuchen, ihre Prüfung, die Ausfertigung der Bewilligung sowie insbesondere die Abweisung einzelner Gesuche in Form beschwerdefähiger Verfügungen führen zu einem Mehraufwand.

Erhebungen*	0,50 Std.
Prüfung (ABI, RIPOL, GK, evt. ZAR, andere Ämter)	0,50 Std.
Administration (Ausstellung Waffenerwerbsschein/Erfassen im ABI)	0,50 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,50 Std.
Geschätzte Zahl ca. 200 Gesuche zusätzlich	300,00 Std.
*Unvollständige/unleserliche Formulare, evt. Waffen aus Diebstahl, Hinderungsgründe nach WG etc.. Folgehandlungen wie materielle Kontrolle, evt. Sicherstellungen, Einvernahmen, Anzeigen	
Gesamtaufwand pro Fall	nicht definierbar

- Eine Folge der Gleichbehandlung des Waffen- und Munitionserwerbs ist die Möglichkeit der übertragenden Person, eine Prüfung der Hinderungsgründe beim kantonalen Waffenbüro zu beantragen.

Auskunft	0,25 Std.
Prüfung (ABI, RIPOL, GK, evt. ZAR, andere Ämter)	0,50 Std.
Administration (Ausstellung Munitionserwerbsschein/Erfassen im ABI)	0,25 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 100 Gesuche zusätzlich	100,00 Std.

- Die Einführung der Meldepflicht für Feuerwaffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden dürfen, führt zu administrativen Arbeiten (z. B. Registrierung des eingeschickten schriftlichen Vertrages).

Prüfung der Angaben (ABI, RIPOL, GK)*	0,75 Std.
Administration (Ausstellung Waffenerwerbsschein/Erfassen im ABI)	0,25 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 200 Gesuche zusätzlich	200,00 Std.
*Unvollständige/unleserliche Formulare, evt. Waffen aus Diebstahl, Hinderungsgründe nach WG etc.. Folgehandlungen wie materielle Kontrolle, evt. Sicherstellungen, Einvernahmen, Anzeigen	
Gesamtaufwand pro Fall	nicht definierbar

- Die Meldung des Besitzes einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles bedingt eine entsprechende (Nach-)registrierung.

Nacherhebungen*	
Prüfung der Angaben (ABI, RIPOL, GK)	0,75 Std.
Administration (Ausstellung Waffenerwerbsschein/Erfassen im ABI)	0,25 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 200 Gesuche zusätzlich	200,00 Std.
*Unvollständige/unleserliche Formulare, evt. Waffen aus Diebstahl, Hinderungsgründe nach WG etc.. Folgehandlungen wie materielle Kontrolle, evt. Sicherstellungen, Einvernahmen, Anzeigen	
Gesamtaufwand pro Fall	nicht definierbar

- Die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses bedingt die Bereitstellung von Informationen und Formularen, die Prüfung und die Ausstellung des Passes.

Prüfung der Angaben (ABI, RIPOL, GK)	0,75 Std.
Administration (Ausstellung Feuerwaffenpass/Erfassen im ABI)	0,25 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 100 Gesuche (Jäger und Schützen) zusätzlich	100,00 Std.

- Die (weitgehend) gebührenfreie Entgegennahme von Waffen, welche gelagert und vernichtet werden müssen, wird einen entsprechenden Personal- und Sachaufwand nach sich ziehen.

Administration (Registratur, Einlagerung, Verwertung)	0,50 Std.
Prüfung (ABI, RIPOL, GK)	0,50 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	1,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 100 Waffen zusätzlich	100,00 Std.

- Die Anzahl Beschwerden gemäss § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ (KapoG) dürfte ansteigen. Deren rechtsstaatlich korrekte Behandlung wird einen erhöhten Personalaufwand zur Folge haben.

Administration (Prüfung Einsprache, Ausfertigung Verfügung)	10,00 Std.
Gesamtaufwand pro Gesuch	10,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 30 Gesuche zusätzlich	300,00 Std.

- Die monatliche Meldepflicht des Kantonalen Waffenbüros an die Zentralstelle Waffen gemäss Art. 47 Abs. 4 WV hat ebenfalls einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge.

Meldungen an ZSW Bern	2,50 Std.
Gesamtaufwand 12 Meldungen	30,00 Std.
Die Art und Weise der Übermittlung der Daten der Kantone an die ZSW in Bern ist noch nicht definiert.	

¹⁾ BGS 511.11.

- Die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen von Personen, welche einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, wird ebenfalls einen entsprechenden Mehraufwand nach sich ziehen.

Prüfung der Meldung (Hintergrundinformationen EG, Sozialamt etc.)	2,00 Std.
Massnahme (Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen, Einvernahme)	10,00 Std.
Gesamtaufwand pro Fall	12,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 5 Meldungen zusätzlich	60,00 Std.

- Die Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen werden gestärkt. Das Kantonale Waffenbüro dürfte zusätzliche Auskunftsbegehren zu bearbeiten haben.

Information und Auskunft	2,00 Std.
Massnahme (definitive Einziehung der Waffen, Ausfertigung Verfügung)	10,00 Std.
Gesamtaufwand pro Betroffenen	12,00 Std.
Geschätzte Zahl ca. 5 Gesuche zusätzlich	60,00 Std.

Total zu erwartende Mehrbelastung in Stunden: 1925,00 Std.

1925 Arbeitsstunden pro Jahr entsprechen ca. 1 Personaleinheit.

Die derzeitige personelle Besetzung des kantonalen Waffenbüros wird diesen Aufwand nicht mehr abdecken können. Dabei ist zu erwähnen, dass die letzte Änderung des Waffengesetzes ohne zusätzliche Stellenprozente aufgefangen wurde. Sofern die Berechnungen bestätigen, dass mit den bestehenden Mitarbeitenden der zusätzlich entstehende Arbeitsaufwand intern nicht abgedeckt werden kann, wird die Polizei Kanton Solothurn ihr Waffenbüro mit 100 zusätzlichen Stellenprozenten aufzudotieren haben, damit die neuen Aufgaben korrekt umgesetzt werden können.

Der Vergleich mit anderen Kantonen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz zeigt, dass wir konservative Schätzungen vornehmen und einen gemässigten Ausbau beantragen:

- BL: Ist-Zustand 150 %, zusätzliche 100% sind bewilligt (Bevölkerungszahl: 250'000).
- BS: Ist-Zustand 200 %, mit Ausbau wird zugewartet (Bevölkerung: 187'000).
- AG: Ist-Zustand 200 %, zusätzliche 100 % bewilligt (Bevölkerung: 580'000).
- BE: Ist-Zustand 500 %, zusätzliche 300 % beantragt (Bevölkerung: 959'000).

2.3 Zusätzlicher Sachaufwand für den Vollzug des revidierten Waffenrechts (sowohl schengen-bedingte als auch national motivierte Änderungen)

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Polizei Kanton Solothurn ausserdem – abgesehen von den genannten personellen Konsequenzen – einen zusätzlichen Sachaufwand zur Folge haben.

Mit RRB Nr. 2007/1382 vom 13. August 2007 wurde der Regierungsrat beauftragt, die Durchführung einer Informationskampagne zu prüfen und dazu die Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Parteien zu suchen. Die breite Öffentlichkeit soll über die Möglichkeit der freiwilligen und unentgeltlichen Waffenabgabe informiert und die Träger von Geheimhaltungspflichten sollen über ihr Melderecht orientiert werden. Eine solche Kampagne dürfte einmalige Kosten in der Höhe von rund Fr. 15'000.- verursachen. Allenfalls könnten interessierte Institutionen zur Kostentragung beitragen. Mit der freiwilligen und unentgeltlichen Waffenabgabe trägt der Staat die Kosten für die Verschrottung der abgegebenen Waffen.

Der zusätzliche Sachaufwand, welcher sich aus der Anstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters des Waffenbüros ergibt (Räumlichkeit, Infrastruktur etc.), dürfte jährlich wiederkehrende Kosten von Fr. 15'000.- verursachen.

2.4 Einnahmen für den Kanton

Wie bislang enthält auch die revidierte Waffenverordnung Bestimmungen über die Höhe der von den Kantonen einzufordernden Gebühren für die verschiedenen Verwaltungshandlungen (Anhang I zur WV). Dem Kanton Solothurn dürften jährliche Gebühren in der Höhe von Fr. 37'500.- zufließen.

2.5 Einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten für den Kanton Solothurn

Diese Einnahmen sind mit den unter Ziff. 2.1–2.3 genannten Ausgaben zu verrechnen. Für den Kanton Solothurn dürfte die Umsetzung der neuen Waffengesetzgebung (schengen-bedingte und national motivierte Änderungen) demnach jährlich wiederkehrende Kosten von rund Fr. 115'000.- verursachen (Personal- und Sachaufwand abzüglich Gebühreneinnahmen). Die einmaligen Kosten für die Informationskampagne dürften rund Fr. 15'000.- betragen.

Diese zusätzlichen, für den korrekten Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung erforderlichen Mittel sind bei der Berechnung des Verpflichtungskredits der Polizei Kanton Solothurn für die Globalbudgetperiode entsprechend zu berücksichtigen.

2.6 Vollzugsmassnahmen

Die Abläufe der neuen Aufgaben des Waffenbüros der Polizei Kanton Solothurn sind detailliert zu regeln. Die Polizei Kanton Solothurn wird dies praxisgemäss mittels Dienstbefehlen tun. Auch die interne Schulung der Korpsangehörigen wird durch das Polizeikommando vorgenommen, so dass die neuen gesetzlichen Aufgaben im ganzen Kanton rechtsgleich angewendet werden. Eine interne Ausbildung aller Korpsangehörigen über die allgemeine, nicht nur das Waffenrecht betreffende Umsetzung der Abkommen von Schengen und Dublin im Kanton Solothurn erfolgt seit Januar 2008.

Ausserdem wird die Polizei, allenfalls in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Zentralstelle Waffen und anderen interessierten Institutionen, für die Bekanntmachung der neuen Rechte und Pflichten der Bürger und bestimmter Berufsgruppen besorgt sein. Damit tragen wir einem Anliegen des Auftrags Philipp Hadorn: Einsammelaktion für Waffen aus Privatbesitz vom 15.5.2007 (RRB Nr. 2007/1382 vom 13. August 2007) Rechnung.

2.7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind nicht für den Vollzug des Waffenrechts verantwortlich. Die Vorlage hat auf sie deshalb keine Auswirkungen, insbesondere entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Einzig bei den drei Städten mit eigenen Polizeikorps besteht ein Weiterbildungsbedarf. Wie bis anhin bietet die Polizei Kanton Solothurn den Mitarbeitenden der Stadtpolizeikorps an, sich den kantonalen Schulungen anzuschliessen. Eine solche Vorgehensweise ist effizient und dient der Sicherstellung einer einheitlichen Praxis.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. 1

Die neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen, welche die kantonale Waffenverordnung zu vollziehen hat, werden erwähnt.

§ 2 Abs. 2

Dieser Absatz wurde den neuen eidgenössischen Referenzartikeln angepasst. Die bestehende Zuständigkeit erfährt keine Änderung. Vielmehr ist im Kanton Solothurn weiterhin die Kantonspolizei Meldestelle im Sinne des Art. 31b des Waffengesetzes.

Ausserdem wird im Sinne der Transparenz die neue Bestimmung des eidgenössischen Waffenrechts, dass die Bevölkerung der Kantonspolizei sämtliche Waffen, Waffenbestandteile und -zubehör sowie Munition und Munitionsbestandteile unentgeltlich abgeben kann, wiederholt. Bei der Entgegennahme solcher Gegenstände von Inhabern und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung können die Kantone gestützt auf das eidgenössische Recht eine Gebühr verlangen. Die kantonale Verordnung macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verweist auf § 95 Abs. 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GebT; BGS 615.11).

§ 2 Abs. 4

Zu den Aufgaben der kantonalen Meldestelle gehört es u. a., den Bürgern Gesuchsformulare für Bewilligungen und für die Nachregistrierung, Verzeichnisse sowie den Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein, welcher die notwendigen Angaben nach Art. 11 Abs. 2 WG enthält, zur Verfügung zu stellen. Die ausgefüllten Formulare sind anschliessend bei der Kantonspolizei einzureichen. Wie nach bisherigem Recht erstellt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die für den Vollzug des Waffenrechts notwendigen Formulare. Künftig wird auch ein Formular des Verzeichnisses zur Verfügung gestellt, welches beim Erwerb mehrerer (Feuer-)Waffen durch Erbgang zu verwenden ist (Art. 6a, 8 Abs. 2^{bis} und 11 Abs. 4 WG). Für den Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen (Art. 15 und 16 WG) stellt der Bund hingegen kein Formular zur Verfügung.

§ 2^{bis}

Der neu eingefügte § 2^{bis} enthält das materiell neue, in Art. 30b des Waffengesetzes geregelte Melderecht von Personen, welche einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen. Bei Vorliegen derartiger Gefährdungsmeldungen ist die Kantonspolizei verpflichtet, die nach pflichtgemässen Ermessen erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

3.2 Waffen- und Munitionserwerb

Anpassung des Titels des Kapitels B. Er lautet neu: Erwerb von Waffen und Munition mit und ohne Erwerbsschein.

Die bis anhin im Waffengesetz getroffene Unterscheidung zwischen dem Erwerb von Feuerwaffen im Handel und dem Erwerb von Feuerwaffen unter Privaten wird aufgehoben. Künftig gelten für jeden Erwerb von Feuerwaffen jeweils identische Regeln: Notwendig ist entweder eine Ausnahmegewilligung (Art. 5 Abs. 4 WG), ein Waffenerwerbsschein (Art. 8 Abs. 1 WG) oder ein schriftlicher Vertrag (Art. 11 WG). Anpassungsbedarf ergibt sich weiter dadurch, dass für den Munitionserwerb neu die gleichen inhaltlichen Voraussetzungen gelten wie für den Waffenerwerb: Wer eine Feuerwaffe erwerben darf, darf auch die dazugehörige Munition erwerben (Art. 15 WG). Entsprechend ist Abschnitt B der kantonalen Waffenverordnung anzupassen. Er lautet neu „Erwerb von Waffen und Munition mit und ohne Erwerbsschein“. Der Begriff „Munition“ umfasst auch Munitionsbestandteile.

§ 3 Abs. 1

Die Sachüberschrift wird geändert und lautet neu: Waffenerwerb mit Waffenerwerbsschein. Neu braucht es auch einen Waffenerwerbsschein, um von einer Privatperson eine Waffe rechtmässig zu erwerben. Von der Waffenerwerbsscheinspflicht ausgenommen sind lediglich diejenigen Waffen, die in Art. 10 WG abschliessend aufgezählt sind. Auch bei der Bestimmung, wonach

für den Erwerb von Feuerwaffen durch Erbgang ebenfalls ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist (Art. 8 Abs. 2^{bis} WG), handelt es sich um eine neue Verpflichtung. Der geänderte § 3 Abs. 1 enthält die erforderliche Anpassung an die geänderten eidgenössischen Artikel.

§ 3 Abs. 2

Für die Prüfung und anschliessende Ausstellung der Bewilligung beziehungsweise für die Ablehnung des Gesuchs ist wie bis anhin die Kantonspolizei zuständig. Im Gegensatz zum bisherigen Recht hat sie dabei jeweils auch den Erwerbsgrund zu prüfen (Art. 8 Abs. 1^{bis} WG).

Ausserdem ist sie neu verpflichtet, vor Erteilung eines Erwerbsscheins eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) einzuholen. § 3 Abs. 2 der kantonalen Verordnung wird entsprechend ergänzt. Bei der genannten zuständigen Stelle handelt es sich um einen eigens mit der Wahrung der inneren Sicherheit betrauten Korpsangehörigen der Kantonspolizei, welcher über Informationen verfügt, die einer Waffenerwerbsscheinbewilligung allenfalls entgegenstehen könnten.

§ 3 Abs. 3

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung der übertragenden Person, innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss der Kantonspolizei eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zuzustellen.

§ 3^{bis}

Dieser Paragraph regelt den Waffenerwerb ohne Waffenerwerbsschein. Beim Erwerb ohne Waffenerwerbsschein ist die übertragende Person gehalten, vor der Übertragung bestimmten Sorgfaltspflichten nachzukommen. Die übertragende Person hat wie bis anhin zu prüfen, ob ein Hinderungsgrund im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG vorliegt. Bestehen Zweifel, ob beim Erwerber oder der Erwerberin die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, kann die übertragende Person neu – mit Zustimmung der betroffenen Person – die Unterstützung der Kantonspolizei in Anspruch nehmen. Um diese Auskünfte so weit als möglich zu standardisieren und damit eine rechtsgleiche Handhabung sicherzustellen, wird durch die zuständigen Behörden ein einheitliches Formular angestrebt.

Wie bereits erwähnt, gelten neu auch für den Munitionserwerb die gleichen inhaltlichen Voraussetzungen wie für den Waffenerwerb (Art. 15 Abs. 1 WG). Insbesondere gelten für übertragende Personen dieselben, oben erwähnten Sorgfaltspflichten. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen erfüllt sind, kann die übertragende Person die notwendigen Auskünfte bei der Kantonspolizei einholen.

§ 3^{ter} Abs. 1

Für die Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10 Abs. 3 WG ohne Erwerbsschein gelten strengere Bestimmungen: Die übertragende Person hat der Kantonspolizei in ihrer Funktion als Meldestelle im Sinne von Art. 38a WG eine Kopie des entsprechenden Vertrages zuzustellen (Art. 11 Abs. 3 WG). In welcher Form dies zu erfolgen hat, beispielsweise durch eine Meldung mittels E-Mail mit Attachment, ist dem Entscheid der Kantone überlassen, denn gemäss Art. 11 Abs. 3 WG können die Kantone weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen. Im Kanton Solothurn wird bis auf weiteres die Zustellung einer Vertragskopie in Papierform verlangt. Damit wird sichergestellt, dass auch tatsächlich dasjenige Dokument zur Meldestelle gelangt, das inhaltlich den Vorgaben von Art. 11 WG entspricht. Das Erfordernis der Papierform ist aber auch deswegen wichtig, weil Art. 11 Abs. 1 WG verlangt, dass jede Vertragspartei (und somit selbstverständlich auch die Meldestelle) den Vertrag mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren hat.

§ 3^{ter} Absatz 2

Die in Art. 11 Abs. 4 des Waffengesetzes festgehaltene Verpflichtung der Erben von Feuerwaffen oder dazugehörigen Waffenbestandteilen, der Kantonspolizei innerhalb von 6 Monaten die erforderlichen Angaben zu übermitteln, wird im Sinne der Transparenz in der kantonalen Verordnung wiederholt.

§ 3^{quater}

Für Inhaber und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung gilt bezüglich der Übertragung eine Privilegierung, da hierzu kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist. Zur Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen, welche über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, muss die übertragende Person der Kantonspolizei die Übertragung innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages lediglich melden, insbesondere die Art und die Zahl der übertragenen Gegenstände (Art. 17 Abs. 7 WG). Diese Bestimmung enthält die genannte Meldepflicht.

§ 3^{quinqüies}

Die Bestimmung wiederholt die in Art. 11a des Waffengesetzes enthaltene Verpflichtung der gesetzlichen Vertretung, innerhalb von 30 Tagen der Kantonspolizei die leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen zu melden.

3.3 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen (Europäischer Feuerwaffenpass)

Anpassung des Titels des Kapitels E. Er lautet neu: Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen.

§ 13

Mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Straffung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbare Güter (AS 2002, 248) wurde die bisherige Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Bewilligungen für die nicht gewerbsmässige Einfuhr zu Gunsten der eidgenössischen Zentralstelle Waffen aufgehoben. Die kantonale Waffenverordnung wurde damals allerdings nicht entsprechend angepasst. Dieser Mangel wird nun behoben. Der Abschnitt E. und der bisherige § 13 der kantonalen Verordnung sind nunmehr obsolet. An ihre Stelle tritt die materiell neue, in Art. 25b WG festgehaltene Bestimmung über den Europäischen Feuerwaffenpass. Der Wortlaut des Abschnitts E. wird dementsprechend geändert. Er lautet neu „Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen“. Der geänderte § 13 der kantonalen Verordnung hält die Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Ausstellung und Verlängerung des neu geschaffenen Europäischen Feuerwaffenpasses fest.

Dieser Feuerwaffenpass ersetzt nicht den Waffentragschein. Vielmehr erlaubt er schweizerischen Jägern und Schützen das vorübergehende Verbringen von Feuerwaffen und der dazugehörigen Munition in den Schengen-Raum. Das Gesuch ist zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Art. 27b WV) bei der Kantonspolizei einzureichen. Diese hat die Besitzberechtigung anhand der Unterlagen zu prüfen, insbesondere das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG, bevor sie die entsprechenden Feuerwaffen im Europäischen Feuerwaffenpass vermerkt. Der Europäische Feuerwaffenpass ist während fünf Jahren gültig und kann zwei Mal um zwei Jahre verlängert werden. Weil im Europäischen Feuerwaffenpass nur solche Feuerwaffen vermerkt werden dürfen, zu deren Besitz der Inhaber berechtigt ist (Art. 25b Abs. 2 WG), hat die Kantonspolizei bei jeder Verlängerung zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

Bereits ab dem 1. November 2008 ist für die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen in den Schengen-Raum ein Feuerwaffenpass erforderlich; das Bundesrecht sieht mithin keine Über-

gangsfrist vor. Deshalb dürfte ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung eine grosse Nachfrage bestehen.

Für das dauerhafte Verbringen (definitive Ein- und Ausfuhr) von Feuerwaffen in einen Schengen-Staat sind nach wie vor die Ein- respektive Ausfuhrbewilligungen der Zentralstelle Waffen notwendig.

3.4 Ausnahmebewilligungen

Anpassung des Titels des Kapitels F. Abschnitt I. Er lautet neu: Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör.

Nach Anhang I der Waffenrichtlinie der EU sind Serief Feuerwaffen, militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung, Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihre wesentlichen Waffenbestandteile der Kategorie der verbotenen Waffen zuzuordnen. Da die Richtlinie verlangt, dass die Gegenstände einem grundsätzlichen Erwerbs- und Besitzverbot unterstellt werden, wird der Titel des Kapitels F. Abschnitt I. entsprechend Art. 5 WG sprachlich angepasst.

§ 14

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b. WG sind neu auch militärische Abschussgeräte von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung (einschliesslich ihrer wesentlichen Bestandteile) verboten. Dazu gehören militärische Waffensysteme wie Panzerfäuste oder Granat-, Minen- und Raketenwerfer. Die Kantone dürfen in diesem Bereich Ausnahmebewilligungen erteilen (Art. 5 Abs. 4 WG). Gleiches gilt für Art. 5 Abs. 1 Bst. a. und f. WG, welche den Besitz von Serief Feuerwaffen und halbautomatischen Feuerwaffen sowie von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, verbieten. § 14 der kantonalen Verordnung enthält die Zuständigkeit der Kantonspolizei, in diesen Bereichen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

§ 14 Abs. 2^{bis}

Der mit Schengen neu ins Waffengesetz aufgenommene Art. 6a des Waffengesetzes regelt den durch Erbgang erfolgten Erwerb von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör, für welche ein Verbot gemäss Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes besteht. Der rechtmässige Erwerb verlangt in diesen Fällen – wie dies für die übrigen Erwerbsarten ebenfalls der Fall ist – die Einholung einer Ausnahmebewilligung bei der Kantonspolizei, wenn die ererbten Feuerwaffen nicht innert Frist an eine berechnigte Person übertragen werden.

§ 14 Abs. 3

Die Kantone sind nicht mehr zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen befugt sind (s. S. 13, Erläuterungen zu § 13). Dieser Begriff ist demnach ersatzlos zu streichen.

§ 16^{bis}

Neu besteht die Möglichkeit, dass die Kantone Angehörigen bestimmter Staaten, denen gemäss Art. 7 WG der Erwerb, Besitz und das Tragen von Waffen und Munition sowie das Schiessen mit Waffen verboten ist, unter bestimmten Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahmebewilligung erteilen.

Bei der Prüfung aller Gesuche um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat die Kantonspolizei gemäss dem neuen Art. 28c des Waffengesetzes die dort genannten Kriterien zu berücksichtigen. Dies wird in § 16^{bis} der kantonalen Verordnung ausdrücklich festgehalten.

3.5 Neue Kontrollmöglichkeiten der Polizei Kanton Solothurn und computerisierte Datensammlungen

Die Kantonspolizei ist gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Waffengesetzes neu befugt, die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren, welche mit einer Bewilligung gestützt auf das Waffengesetz verknüpft sind. Dementsprechend wurde der Titel des Kapitels G. ergänzt. Er lautet neu: Kontrollen, Verfahren und Rechtsschutz.

§ 19^{ter}

Diese Bestimmung verweist auf die neuen Kontrollmöglichkeiten der Polizei Kanton Solothurn gemäss eidgenössischem Waffenrecht.

§ 19^{quater}

Spätestens ab dem 31. Dezember 2014 ist die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf die bereits heute absehbare Weiterentwicklung des Schengenrechts verpflichtet, im Bereich des Waffenrechts ausschliesslich computerisierte Datensammlungen zu führen.

3.6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Abs. 1

Der bisherige § 22 ist obsolet. Er wird durch eine neue Übergangsbestimmung ersetzt: Gemäss den Art. 42 und 42a des Waffengesetzes haben Besitzer von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen nach Art. 5 Abs. 2 des Waffengesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes diese Gegenstände der Kantonspolizei zu melden. Diese Bestimmung wird in § 22 Abs. 1 der kantonalen Verordnung aufgenommen.

§ 22 Abs. 2

Diese Bestimmung betrifft Personen, welche eine Waffe besitzen, die erst mit Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes verboten wurde. Sie haben um eine entsprechende Ausnahmebewilligung zu ersuchen.

§ 22 Abs. 3

Dieser Absatz richtet sich an Besitzer und Besitzerinnen bestimmter Feuerwaffen und wesentlicher Waffenbestandteile nach Art. 10 WG. Gemäss Art. 42a Abs. 1 WG sind derartige Gegenstände innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes (und somit dieser Verordnung) bei der Kantonspolizei nachregistrieren zu lassen.

4. Rechtliches

Gemäss Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Abs. 2 bestimmt, dass der Kantonsrat unter Vorbehalt von Abs. 1 die Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in Form der Verordnung erlässt. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997¹⁾ (Waffengesetz; WG), Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁴⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/820), beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 11. Mai 1999⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WG) in der Fassung vom 22. Juni 2007 sowie der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition⁶⁾ (Waffenverordnung; WV) in der Fassung vom 15. Dezember 2006.

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Kantonspolizei ist kantonale Meldestelle im Sinne von Artikel 31b des Waffengesetzes. Sie nimmt gemäss Artikel 31a des Waffengesetzes Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegen. Von Inhabern und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung wird für die Entgegennahme solcher Gegenstände eine Gebühr gemäss § 95 Absatz 3 des Gebührentarifs⁷⁾ erhoben.

§ 2 Absatz 4 wird angefügt:

⁴⁾ Gesuchsformulare für Bewilligungen, zur Nachregistrierung und um Auskunftserteilung gemäss Artikel 10a Absatz 4 des Waffengesetzes, Verzeichnisse sowie der Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein können bei der Kantonspolizei bezogen werden.

§ 2^{bis} wird eingefügt:

§ 2^{bis}. Melderecht für Träger eines Amts- oder Berufsgeheimnisses

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 30b des Waffengesetzes zu machen.

¹⁾ SR 514.54.
²⁾ BGS 111.1.
³⁾ BGS 511.11
⁴⁾ BGS 211.1.
⁵⁾ GS 94, 795 (BGS 512.211).
⁶⁾ SR 514.541.
⁷⁾ BGS 615.11.

Abschnitt B. lautet neu:

B. Erwerb von Waffen und Munition mit und ohne Erwerbsschein

§ 3. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 3. Waffenerwerb mit Waffenerwerbsschein

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 9a WG und 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 WV) der Kantonspolizei einzureichen.

§ 3 Absatz 2 wird als zweiter Satz angefügt:

... Die Kantonspolizei holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁾ ein.

§ 3 Absatz 3 wird angefügt:

³ Bei der Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils hat die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zuzustellen.

Als § 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. Gesuch der übertragenden Person um Auskunftserteilung

Bedarf die Übertragung eines Erwerbsscheins, kann die Kantonspolizei auf Gesuch und mit schriftlicher Zustimmung der erwerbenden Person der übertragenden Person die notwendigen Auskünfte erteilen, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen erfüllt sind.

Als § 3^{ter} wird eingefügt:

§ 3^{ter}. Erwerb von Feuerwaffen ohne Erwerbsschein

¹ Ist der Erwerb einer Waffe sowie ihrer wesentlichen Bestandteile gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Waffengesetzes ohne Erwerbsschein zulässig, muss die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrages zustellen.

² Wird eine Feuerwaffe oder ein Waffenbestandteil nach Artikel 10 des Waffengesetzes durch Erbgang erworben, sind innerhalb von 6 Monaten der Kantonspolizei die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a. – d. des Waffengesetzes zu übermitteln.

§ 3^{quater} wird eingefügt:

§ 3^{quater}. Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen, welche über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen

Findet die Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen statt, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, muss die übertragende Person der Kantonspolizei die Art und Zahl der übertragenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages melden.

¹⁾ SR 120.

§ 3^{quinquies} wird eingefügt:

§ 3^{quinquies}. *Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen*

Erhält eine unmündige Person von ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihrem Schützenverein leihweise eine Sportwaffe, ist dies von der gesetzlichen Vertretung oder mit deren Wissen vom Schützenverein innerhalb von 30 Tagen der Kantonspolizei zu melden.

Abschnitt E. lautet neu:

E. Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen

§ 13 lautet neu:

§ 13. *Europäischer Feuerwaffenpass*

Die Kantonspolizei entscheidet über die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses.

Der Titel des Abschnittes I. lautet neu:

I. Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

§ 14. *Erwerb*

¹ Die Kantonspolizei kann den Erwerb sowie den Besitz von Waffen oder Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a. – g. des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die für den Erwerb von Waffen geltenden Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht.

§ 14 Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Die Kantonspolizei kann Feuerwaffen oder wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes besteht und die durch Erbgang erworben wurden, bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Erwerb von Waffenzubehör kann insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

§ 16^{bis} wird angefügt:

§ 16^{bis}. *Ausnahmegewilligung für Angehörige bestimmter Staaten*

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, für die der Bundesrat einschränkende Bestimmungen erlassen kann (Artikel 7 Waffengesetz).

§ 19^{bis} wird angefügt:

§ 19^{bis}. *Allgemeine Voraussetzungen*

Die Kantonspolizei erteilt Ausnahmegewilligungen nach dem Waffengesetz lediglich, wenn die in Artikel 28c Buchstaben a. – c. des Waffengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt G lautet neu:

G. Kontrollen, Verfahren und Rechtsschutz

§ 19^{ter} wird eingefügt:

19^{ter}. Kontrollen durch die Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist befugt, die in Artikel 29 des Waffengesetzes vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

§ 19^{quater} wird eingefügt:

§ 19^{quater}. Bearbeitung von Daten gemäss Waffenrecht

Die Kantonspolizei kann die für den Vollzug des Waffenrechts erforderlichen Register elektronisch führen. Bezüglich Aufbewahrungsfrist der bearbeiteten Daten gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen.

§ 22 lautet neu:

§ 22. Übergangsbestimmungen

¹ Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmewilligung nachsuchen.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten eines Verbots gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Waffengesetzes kann bei der Kantonspolizei ein Gesuch um eine Ausnahmewilligung eingereicht werden.

³ Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 des Waffengesetzes ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes der Kantonspolizei anmelden.

II.

Die Änderungen treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf Artikel 38 Absatz 2 des Waffengesetzes die Änderung den Bundesbehörden mitzuteilen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Afös (RT)
Polizei Kanton Solothurn (3)
Gerichtsverwaltung
Finanzdepartement
Staatskanzlei (STU, SAN, SCD)
GS
BGS